

Sitzungsunterlagen

Integrationsrat

10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung Ausschüsse	5
Sitzungsunterlagen IR 10.06.21	9
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021	
Vorlage 2021/0683	85
TOP Ö 2 Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen	
Vorlage 2021/0514	87
Antrag-GRÜNE-Liste-Kontaktbeamter-Muslimischer-Institutione-Kreispolizei 2021/0514	89
TOP Ö 3 Einstellung von Migranten	
Vorlage 2021/0512	91
Antrag-GRÜNE-Liste-Einstellung-Migranten-Polizei-NRW 2021/0512	93
TOP Ö 4 Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum	
Vorlage 2021/0513	95
Antrag-GRÜNE-Liste-Vorstellung-Kommunales-Integrationszentrum 2021/0513	97
TOP Ö 5 Verbraucherzentrale NRW	
Vorlage 2021/0725	99
Antrag-GRÜNE-Liste-Verbraucherzentrale-NRW 2021/0725	101
TOP Ö 6 Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf	
Vorlage 2021/0724	103
Antrag Vorstellung des Parterschaftsvereins 2021/0724	105
TOP Ö 7 Jugendbüro für Ausbildung und Berug der Stadt Troisdorf	
Vorlage 2021/0528	107
Anlage zur Vorlage 2021/528 2021/0528	109
TOP Ö 8 Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung	
Vorlage 2021/0646	111
Antrag-CDU-Verabschiedung-GO-Integrationsrat 2021/0646	113
Geschaeftsordnung des Integrationsrates von Verwaltung überarbeitet 2021/0646	131
TOP Ö 9 Ausschussumbesetzungen	
Vorlage 2021/0679	145
Antrag-GRÜNE-Liste-Ausschussumbesetzungen 2021/0679	147
TOP Ö 10 Förderpreis für Integration	
Vorlage 2021/0686	149
Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Integration 2021/0686	151
TOP Ö 11.1 Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt	
Anfrage 2021/0526	153
Anlage zur Vorlage 2021/0526 2021/0526	155
Religiöse Feiertage 2021/0526	157
Runderlaß des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABI.NRW.S. 354) 2021/0526	161
TOP Ö 11.2 Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlalubnis aus Nicht-EU Staaten leben in Troisdorf	
Anfrage 2021/0529	163
Anlage zur Vorlage 2021/0529 2021/0529	167

TOP Ö 12 Bericht der Delegierten	
Vorlage 2021/0684	169
TOP Ö 13.1 Schulung der Integrationsratsmitglieder	
Mitteilung 2021/0726	171
TOP Ö 13.2 Inklusionsbeirat	
Mitteilung 2021/0784	173
TOP Ö 13.3 Asylbewerber*innen / Flüchtlinge	
Mitteilung 2021/0766	175
Anfragen_Die_FRAKTION_AsylobewerberInnen_Fluechtlinge 2021/0766	177
Vorlage Anfrage Die Fraktion - AsylbewerberInnen; Flüchtlinge 2021/0766	179

An alle
Mitglieder des

Integrationsrates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Integrationsrates**

NR. 2021/003

Sitzungstermin **Donnerstag, 10.06.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zum Schutz aller Beteiligten werden alle Ausschussmitglieder und Zuschauer darauf hingewiesen, dass in zeitlicher Nähe vor der Ausschuss-Sitzung in Troisdorf an verschiedenen Stellen Corona-Schnelltests durchgeführt werden können; u. a. ist ein kostenloser Schnelltest zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über

<https://www.buerger-schnelltest.de>

gebucht werden.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1 | Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021 | 2021/0683 |
| 2 | Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg
Antrag GRÜNE Liste vom 10. März 2021 | 2021/0514 |
| 3 | Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021 | 2021/0512 |
| 4 | Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021 | 2021/0513 |
| 5 | Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 15. März 2021 | 2021/0725 |
| 6 | Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0724 |
| 7 | Jugendbüro für Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 15. März 2021 | 2021/0528 |
| 8 | Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates
Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2021 | 2021/0646 |
| 9 | Ausschussumbesetzungen
Antrag GRÜNE Liste im Integrationsrat vom 05. Mai 2021 | 2021/0679 |
| 10 | Vergabe eines Förderpreises für Integration | 2021/0686 |
| 11 | Anfragen der Fraktionen | |
| 11.1 | Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt
hier: Anfragen GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0526 |
| 11.2 | Einwanderung und Einbürgerungen
hier: Anfragen der GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0529 |
| 12 | Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien | 2021/0684 |

Einladung zur Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021

- 13 Mitteilungen
- 13.1 Schulung der Integrationsratsmitglieder **2021/0726**
- 13.2 Inklusionsbeirat **2021/0784**
- 13.3 Asylbewerber*innen / Flüchtlinge **2021/0766**
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021
- 14 Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- 15 Mitteilungen
- 16 Anfragen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Sitzungsunterlagen

Integrationsrat

10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung Ausschüsse	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021	
Vorlage 2021/0683	7
TOP Ö 2 Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen	
Vorlage 2021/0514	8
Antrag-GRÜNE-Liste-Kontaktbeamter-Muslimischer-Institutione-Kreispolizei 2021/0514	9
TOP Ö 3 Einstellung von Migranten	
Vorlage 2021/0512	10
Antrag-GRÜNE-Liste-Einstellung-Migranten-Polizei-NRW 2021/0512	11
TOP Ö 4 Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum	
Vorlage 2021/0513	12
Antrag-GRÜNE-Liste-Vorstellung-Kommunales-Integrationszentrum 2021/0513	13
TOP Ö 5 Verbraucherzentrale NRW	
Vorlage 2021/0725	14
Antrag-GRÜNE-Liste-Verbraucherzentrale-NRW 2021/0725	15
TOP Ö 6 Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf	
Vorlage 2021/0724	16
Antrag Vorstellung des Parterschaftsvereins 2021/0724	17
TOP Ö 7 Jugendbüro für Ausbildung und Berug der Stadt Troisdorf	
Vorlage 2021/0528	18
Anlage zur Vorlage 2021/528 2021/0528	20
TOP Ö 8 Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung	
Vorlage 2021/0646	21
Antrag-CDU-Verabschiedung-GO-Integrationsrat 2021/0646	22
Geschaeftsordnung des Integrationsrates von Verwaltung überarbeitet 2021/0646	40
TOP Ö 9 Ausschussumbesetzungen	
Vorlage 2021/0679	53
Antrag-GRÜNE-Liste-Ausschussumbesetzungen 2021/0679	54
TOP Ö 10 Förderpreis für Integration	
Vorlage 2021/0686	55
Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Integration 2021/0686	56
TOP Ö 11.1 Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt	
Anfrage 2021/0526	57
Anlage zur Vorlage 2021/0526 2021/0526	58
Religiöse Feiertage 2021/0526	59
Runderlaß des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABI.NRW.S. 354) 2021/0526	62
TOP Ö 11.2 Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlalubnis aus Nicht-EU Staaten leben in Troisdorf	
Anfrage 2021/0529	64
Anlage zur Vorlage 2021/0529 2021/0529	68
TOP Ö 12 Bericht der Delegierten	
Vorlage 2021/0684	70

TOP Ö 13.1 Schulung der Integrationsratsmitglieder	
Mitteilung 2021/0726	71
TOP Ö 13.2 Inklusionsbeirat	
Mitteilung 2021/0784	72
TOP Ö 13.3 Asylbewerber*innen / Flüchtlinge	
Mitteilung 2021/0766	73
Anfragen_Die_FRAKTION_AsylobewerberInnen_Fluechtlinge 2021/0766	74
Vorlage Anfrage Die Fraktion - AsylbewerberInnen; Flüchtlinge 2021/0766	75

An alle
Mitglieder des

Integrationsrates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Integrationsrates**

NR. 2021/003

Sitzungstermin **Donnerstag, 10.06.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zum Schutz aller Beteiligten werden alle Ausschussmitglieder und Zuschauer darauf hingewiesen, dass in zeitlicher Nähe vor der Ausschuss-Sitzung in Troisdorf an verschiedenen Stellen Corona-Schnelltests durchgeführt werden können; u. a. ist ein kostenloser Schnelltest zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über

<https://www.buerger-schnelltest.de>

gebucht werden.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1 | Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021 | 2021/0683 |
| 2 | Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg
Antrag GRÜNE Liste vom 10. März 2021 | 2021/0514 |
| 3 | Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021 | 2021/0512 |
| 4 | Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021 | 2021/0513 |
| 5 | Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 15. März 2021 | 2021/0725 |
| 6 | Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0724 |
| 7 | Jugendbüro für Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 15. März 2021 | 2021/0528 |
| 8 | Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates
Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2021 | 2021/0646 |
| 9 | Ausschussumbesetzungen
Antrag GRÜNE Liste im Integrationsrat vom 05. Mai 2021 | 2021/0679 |
| 10 | Vergabe eines Förderpreises für Integration | 2021/0686 |
| 11 | Anfragen der Fraktionen | |
| 11.1 | Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt
hier: Anfragen GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0526 |
| 11.2 | Einwanderung und Einbürgerungen
hier: Anfragen der GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021 | 2021/0529 |
| 12 | Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien | 2021/0684 |

Einladung zur Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021

- | | | |
|------|---|------------------|
| 13 | Mitteilungen | |
| 13.1 | Schulung der Integrationsratsmitglieder | 2021/0726 |
| 13.2 | Inklusionsbeirat | 2021/0784 |
| 13.3 | Asylbewerber*innen / Flüchtlinge
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021 | 2021/0766 |
| 14 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|--------------|
| 15 | Mitteilungen |
| 16 | Anfragen |

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0683

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat billigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 02.03.2021 in der Form, die im Ratsinformationssystem veröffentlicht wurde.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf in der derzeit geltenden Fassung billigt der Integrationsrat die Niederschrift seiner letzten Sitzung.

Zur Billigung steht an die Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021 sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären.

Über Änderungen entscheidet der Integrationsrat.

In der Niederschrift, die an die Integrationsratsmitglieder und Stadtverordnete in Papierform weitergeleitet wurde, ist ein Fehler unterlaufen. Die Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit lautet korrekt: Majed Omar als ordentliches Mitglied und Cem Akgöz als sein Stellvertreter. Die Änderung wurde in der Niederschrift im Ratsinformationssystem erfasst.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0514

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen der Kreispolizeibehörde
Rhein-Sieg
Antrag GRÜNE Liste vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen von Herrn Jürgen Weißberg zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In die heutige Sitzung des Integrationsrates wurde Herr Jürgen Weißberg, Kontaktbeamter für Muslimische Institutionen der Kreispolizeibehörde, eingeladen.

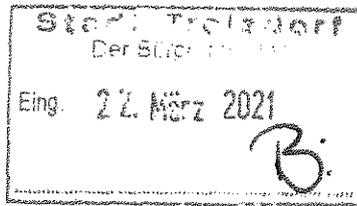
Er wird dem Gremium über seine Arbeit als Kontaktbeamter berichten.

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149

Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Kontaktbeamter Muslilmischer Institutionen der Kreispollzelbehörde Rhein Sieg**, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP den Kontaktbeamten für Muslimischen Institutionen der Kreispollzeibehörde des Rhein Sieg Kreises Herrn Jürgen Weißberg einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rote/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -auftrag

* federführendes Dezernat/Amt II 50
(Antragsteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13/10/1

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Integrationsrat SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0512

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen von Herrn Thomas Zirngibl zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

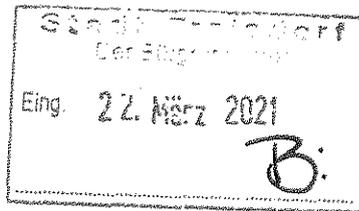
In die heutige Sitzung des Integrationsrates wurde Herr Thomas Zirngibl als Regionalbeauftragter der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis und Leiter der Polizeiwache Troisdorf eingeladen und wird zum Thema „Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW“ berichten.

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW**“, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP den Einstellungsleiter der Polizei im Rhein Sieg Kreis einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) 1150
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13602
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0513

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:
Text zum Beschlussentwurf....

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz:0,00 €
Verbraucht:0,00 €
Noch verfügbar:0,00 €
Bedarf der Maßnahme:.....0,00 €
Erträge:.....0,00 €
Jährliche Folgekosten:.....0,00 €

Bemerkung:

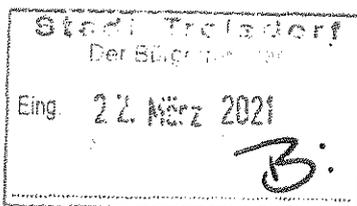
Sachdarstellung:
Text zum Sachverhalt....

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg Kreises , auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP die Leiterin der Stabstelle Kommunales Integrationszentrum Rhein Sieg Kreis Frau Antje Dinstühler einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag, -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Antragsteller) 1150

* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____

betreffenden OE's z.K. B101

Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR/ SF50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0725

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 15. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt, eine*n Vertreter*in der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf in eine der nächsten Sitzungen des Integrationsrates einzuladen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

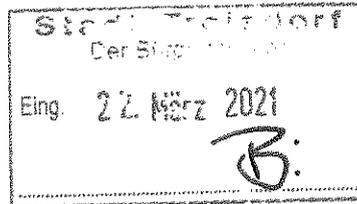
Die Grüne Liste im Integrationsrat beantragt, eine*n Vertreter*in der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf in eine der nächsten Sitzungen des Integrationsrates einzuladen

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 15.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf**, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP jemanden von der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Aktas
Mitglied des Integrationsrates

Richts-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt ITB
(Vorlegensstellen)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13101

* Ausschuß/Pat (Schriftführung): IntegrationsR / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0724

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt auf Antrag der Grüne Liste im Integrationsrat, den Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins in eine der nächsten Integrationsratssitzungen einzuladen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

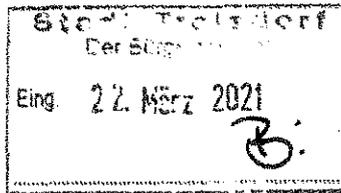
Die Grüne Liste im Integrationsrat beantragt, den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses in eine Sitzung einzuladen, um die Aufgaben des Partnerschaftsvereins den Mitgliedern des Integrationsrates zu erläutern.

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung möge den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses in die Sitzung einladen, um die Aufgaben des Partnerschaftsvereins den Mitgliedern des IR zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

- Rate-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag/-antrag
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) IV/13
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/01
- folgenden OE's z.K. IntegrationsR /
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 31.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0528

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Jugendbüro für Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 15. März
2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt auf Antrag der GRÜNE Liste Troisdorf vom
15.03.2021, die Vertreter*innen des Jugendbüros zu ihren aktuellen
Aufgabenschwerpunkten zu hören.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Frau Brandt und Herr Stednitz vom Jugendbüro für Ausbildung und Beruf werden in
der Sitzung über die Arbeit des Jugendbüros berichten und für Fragen zur Verfügung
stehen.

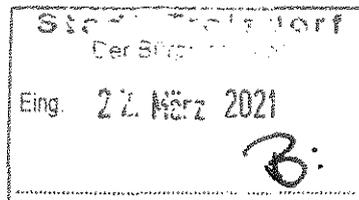
Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin IV

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149

Troisdorf, 15.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Jugendbüro für
Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf, auf die Tagesordnung der nächsten
Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP die Ansprechpartner für das Jugendbüro
Frau Nagel-Meier und oder Frau Brandt und oder Herrn Stednitz einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt IV / 51/9a
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 23/01

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Integrationsrat / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 03.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0646

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates
Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat in der vorliegenden Fassung.

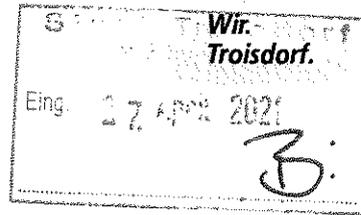
Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Um seine eigenständige Stellung als Gremium zu betonen, wird die Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung für den Integrationsrat dokumentiert. Bisher galt die Geschäftsordnung des Rates für den Integrationsrat. Mit dem Antrag der CDU Fraktion wurde eine Geschäftsordnung vorgelegt, die in vorliegender Fassung in der Anlage beschlossen werden soll.

Alexander Biber
Bürgermeister



CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20

Telefon: 0 22 41 – 900 777

Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de

www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr

Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 27. April 2021

Antrag

Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates

Beschluss:

Der Integrationsrat beschließt eine eigene Geschäftsordnung in der als Anlage beigelegten Form zu verabschieden.

Begründung:

Durch die Verabschiedung einer eigenständigen Geschäftsordnung dokumentiert der Integrationsrat als freigewähltes Gremium zur Vertretung der Interessen der Migrantinnen und Migranten in Troisdorf seine eigenständige Stellung. Die Geschäftsordnung orientiert sich dabei an der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse in der Stadt Troisdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Türkay Ceyhan

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antstellv. Vorsitzende

• federführendes Dezernat/Amt Integrationsrat 5/50
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Integrationsrat 15/F 50

Geschäftsordnung des Integrationsrates

§1

Ziele und Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertritt die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung und Teilhabe an kommunalen Prozessen zu ermöglichen, um dadurch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu schaffen. Ihm kommt die Möglichkeit zu, sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Migration zu beteiligen. Er äußert sich auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen Kulturen ergeben.

Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat in der Regel 4 am im Jahr, bei Bedarf auch häufiger ein. Der Zeitpunkt der Sitzungen des Integrationsrates soll sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse orientieren.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer Einladung gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an alle Mitglieder des Integrationsrates. Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Arbeitstag vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Zuständigen zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Zuständigen zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.

(3) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Anträge und Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge oder Anfragen zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 12. Arbeitstag vor der Sitzung einzureichen.

(3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Mündliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich einzureichen.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

- (1) Mitglieder und weitere Teilnehmer/innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit möglich sollte eine Vertretung informiert werden.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn dies mit dem Interesse der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe für die Ausschließung bestehen oder der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte durch Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache durch Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende..

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch eines seiner Mitglieder festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist insbesondere in den interkulturellen Grundsatzangelegenheiten und dem interkulturellen Maßnahmenprogramm sowie der Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Beratungsfolge aufzunehmen. Er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung des jeweils zuständigen Fachausschusses und des Rates.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Integrationsrates sind dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat er den Raum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsratsmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Integrationsrates fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet.

§ 13

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Auf das Wort kann verzichtet werden.
- (2) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (3) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Rat,
 - d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,

- e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung einer Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.

§ 15

Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge, die abgelehnt sind oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Haben sich die Integrationsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion in die Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Integrationsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen und die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die der stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend dem D'Hondt-Verfahren vergeben.

§ 20

Entsendung in Gremien

(1) Der Integrationsrat entsendet zwei Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/innen als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates und ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates.

(2) Hat der Integrationsrat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

§ 21

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Troisdorf, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Mündliche Zusatzfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung sind zulässig.

§ 22

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er/Sie kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der/die Vorsitzende seinen/ihren Platz verlässt.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben

Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.

(2) Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat vorzustellen.

(3) Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Beratungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen.

§ 26

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Integrationsrates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 27

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- g) die ergangenen Ordnungsmaßnahmen

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Zudem soll sie im Wechsel aller Mitglieder jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mituntersrieben werden. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Allen Mitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

§ 29

Entschädigungen

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 30

Haushaltsangelegenheiten

- (1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 31

Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 32

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Abs. 1 werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet und sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von Amts wegen zu verfolgen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sinngemäß.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Troisdorf in Kraft.

Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 10.06.2021

§1

Ziele und Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertritt die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung und Teilhabe an kommunalen Prozessen zu ermöglichen, um dadurch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu schaffen. Ihm kommt die Möglichkeit zu, sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Migration zu beteiligen. Er äußert sich auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen Kulturen ergeben. Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat in der Regel vier Mal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger ein. Der Zeitpunkt der Sitzungen des Integrationsrates soll sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse orientieren.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer Einladung gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an alle Mitglieder des Integrationsrates. Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Werktag vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Bürgermeister zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Bürgermeister zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.
- (3) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Anträge und Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge oder Anfragen zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 12. ~~Werktag~~~~Arbeits~~tag vor der Sitzung einzureichen.

(3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens ~~fünf Werk~~~~tag~~~~drei~~ ~~Arbeits~~stage vor der Sitzung einzureichen. Mündliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich einzureichen.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

(1) Mitglieder und weitere Teilnehmer/innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit möglich sollte eine Vertretung informiert werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung

(1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn dies mit dem Interesse der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe für die Ausschließung bestehen oder der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte durch Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache durch Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch eines seiner Mitglieder festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist insbesondere in den interkulturellen Grundsatzangelegenheiten und dem interkulturellen Maßnahmenprogramm sowie der Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Beratungsfolge aufzunehmen. Er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung des jeweils zuständigen Fachausschusses und des Rates.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Integrationsrates sind dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben~~Handaufheben~~. Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat ~~eSe~~ den Raum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsratsmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Integrationsrates fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. § 12 Abs. 1 1. HS. findet entsprechend Anwendung.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet.

§ 13

Redeordnung

(1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Auf das Wort kann verzichtet werden.

(2) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(3) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch HebenAufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Rat,
- d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung einer Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ~~wird darf noch~~ je einem Redner die Möglichkeit gegeben, dass ein Integrationsratsmitglied für und Wider des Antrages darzulegen. Anschließend gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge ~~wird nach Absatz 1 lit. a bis g~~ ist in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge abgestimmt ~~lit. a, b, c usw. abzustimmen.~~

§ 15

Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge, die abgelehnt sind oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Haben sich die Integrationsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion in die Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger

Einwohner mit beratender Stimme geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Integrationsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen und die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die der stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend dem D'Hondt-Verfahren vergeben.

§ 20

Entsendung in Gremien

(1) Der Integrationsrat entsendet zwei Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/innen als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates und ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates.

(2) Hat der Integrationsrat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

§ 21

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Troisdorf, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Mündliche Zusatzfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung sind zulässig.

§ 22

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der

Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er/Sie kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der/die Vorsitzende seinen/ihren Platz verlässt.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.

(2) Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat vorzustellen.

(3) Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Beratungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen.

§ 26

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Integrationsrates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 27

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates;
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
- d) die behandelten Beratungsgegenstände;
- e) die gestellten Anträge;
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen;
- g) die ergangenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Zudem soll sie im Wechsel aller Mitglieder jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mitunterschrieben werden. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Allen Mitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

§ 29

Entschädigungen

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 30

Haushaltsangelegenheiten

(1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel.

(2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 31

Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 32

Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Abs. 1 werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet und sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von Amts wegen zu verfolgen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sinngemäß.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Troisdorf in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 07.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0679

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Ausschussbesetzungen
Antrag GRÜNE Liste im Integrationsrat vom 05. Mai 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat schlägt folgende Mitglieder für nachstehende Ausschüsse des Rates vor:

<u>Ausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.

Sachdarstellung:

Die Grüne Liste im Integrationsrat hat mit Ihrem Antrag vom 05.05.2021 Ausschussbesetzungen beantragt.

Alexander Biber
Bürgermeister

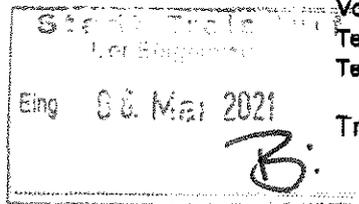
TOP-Nr.: Ö 9

RÖNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 05.05.2021



Antrag zur Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021
- Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der **GRÜNE Liste** bitten wir Sie, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung zu setzen:

- Ausschussumbesetzungen

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegende/r Stelle) I/50
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Collungnahme an federführendes Amt) COIV/123
- folgenden OB's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Integrationsrat / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0686

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vergabe eines Förderpreises für Integration

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt die Vergabe des Förderpreises für Integration entsprechend des als Anlage beigefügten Entwurfs der Verwaltung für die „Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Integration“.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021
Sachkonto/Investitionsnummer: 5291270
Kostenstelle/Kostenträger: 00005040/05030901
Gesamtansatz: 5000,00 €
Verbraucht: 3500,00 €
Noch verfügbar: 1500,00 €
Bedarf der Maßnahme: 1000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Sachdarstellung:

Der Integrationsrat beschloss in seiner Sitzung vom 02.03.2021, jährlich einen Förderpreis für Integration zu vergeben. Entsprechend des Beschlusses vom 02.03.2021 wurden die Richtlinien zur Vergabe des Förderpreises unter Ziffer 5 ergänzt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Integration

1. Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vergibt ab dem Jahr 2021 jährlich einen mit insgesamt 1.000 € dotierten Förderpreis für Integration.
2. Hierzu kann jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen bis zum 30.08. eines jeden Jahres Vorschläge an den Bürgermeister der Stadt Troisdorf einreichen. Vorgeschlagen werden kann ebenfalls jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen.
3. Der Förderpreis für Integration kann jährlich an bis zu drei Personen oder Gruppen unter Aufteilung des Betrages von 1.000 € vergeben werden.
4. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Engagement ehrenamtlich im Bereich Integration wie folgt ausüben:

Identifikationsstiftende Projekte oder Aktionen, die insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Stadt Troisdorf, ihre Geschichte und ihre Traditionen nahebringen und dadurch besonders zur Integration beitragen.

5. Die Förderung gleicher Inhalte für mehrere Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren sowie die Förderung derselben Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig.
6. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet der Integrationsrat. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister oder einer/einem von ihm benannten Vertreter*in, der/des Leiterin/Leiters des Sozial- und Wohnungsamtes sowie der/des Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters des Sachgebietes Migration und Integration bereitet die Entscheidung vor.
7. Neben der Vergabe des Geldpreises wird als Zeichen der Anerkennung eine gerahmte Urkunde ausgehändigt, die gemeinsam vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Integrationsrates unterzeichnet wird.
8. Die Preisverleihung erfolgt regelmäßig im vierten Quartal eines jeden Jahres in repräsentativem Rahmen.
9. Die Richtlinien können auf Antrag der dem Integrationsrat angehörenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Integrationsrat mit einfacher Mehrheit.
10. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40

Datum: 31.03.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0526

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt
hier: Anfragen GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Sachdarstellung:

Die GRÜNE-Liste Troisdorf im Integrationsrat stellt die als **Anlage 1** beigefügte Anfrage.

Die Beurlaubung vom Unterricht regelt sich nach Ziffer 3 des Runderlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABl.NRW. S. 354). Dieser Erlass ist als **Anlage 2** beigefügt. Ziffer 3 beinhaltet einen Katalog von Ereignissen, für die die Schulleitung eine Beurlaubung aussprechen kann. Die nach Ziffer 3.7 möglichen religiösen Feiertage sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Zu Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien nimmt Ziffer 5.4 eindeutig Stellung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in der Schulzeit uneingeschränkt die Schulpflicht gilt. Anträge, die offensichtlich nur der Verlängerung der Schulferien aus den unter Ziffer 5.4 genannten Gründen dienen sollen, können von den Schulleitungen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/30

Datum: 31.03.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0529

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Einwanderung und Einbürgerungen

hier: Anfragen der GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Sachdarstellung:

Zu Frage Nr. 1 (Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus Nicht-EU-Staaten leben in Troisdorf)?

Aktuell (Stand 01.05.2021) leben 7.155 Personen aus Nicht-EU-Staaten in Troisdorf.

Zu Frage Nr. 2 (Wie viele Ausländer lassen sich jährlich in Troisdorf einbürgern?
Aufgliederung nach EU, Nicht-EU und Geschlecht)

Übersicht der Einbürgerung der Jahre 2017 – 2020

2017

Einbürgerungen: 167, aus EU-Staaten: 48, aus Nicht-EU-Staaten: 119

Männlich: 80

Weiblich: 87

2018

Einbürgerungen: 176, aus EU-Staaten: 64, aus Nicht-EU-Staaten: 112

Männlich: 88

Weiblich: 88

2019

Einbürgerungen: 153, aus EU-Staaten: 45, aus Nicht-EU-Staaten: 108

Männlich: 69

Weiblich: 84

2020

Einbürgerungen: 104, aus EU-Staaten: 28, aus Nicht-EU-Staaten: 76

Männlich: 55

Weiblich: 49

Zu Frage Nr. 3 Teil 1 (Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sich einbürgern zu lassen)

Die Einbürgerung richtet sich in der Regel nach den §§ 8, 9, 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

1. § 10 StAG, Regeleinbürgerung

Hierfür müssen insbesondere nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von 8 Jahren (grundsätzlich ununterbrochen), Verkürzung der benötigten Aufenthaltszeit durch einen erfolgreichen Integrationskurs auf 7 Jahre
- Der Besitz von Duldungszeiten bleibt unberücksichtigt
- Gültiger Nationalpass oder ID-Karte (bei EU-Bürgerin) bei Antragstellung
- Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, belegbar durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Straffreiheit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Wirtschaftliche Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts)
- Evtl. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

2. § 9 StAG, Einbürgerung des Ehegatten/Lebenspartners eines deutschen Staatsangehörigen:

Hierfür müssen insbesondere nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von 3 Jahren (grundsätzlich ununterbrochen)
- Bestand der Ehe/Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet seit mindestens 2 Jahren
- Besitz eines Aufenthaltsrechts
- Gültiger Nationalpass oder ID-Karte (bei EU-Bürgern) bei Antragstellung
- Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, belegbar durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des

Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse

- Straffreiheit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Wirtschaftliche Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts)
- Evtl. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
- Zusätzlich Voraussetzungen des § 8 Abs.1 StAG

3. § 8 StAG, Einbürgerung bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses

z. Bsp. Einbürgerung eines/r erfolgreichen Sportlers/Sportlerin

Zu Frage Nr. 3 Teil 2 (Die Ausländer welcher Nationalität lassen sich am meisten in Troisdorf einbürgern?)

Staatsbürger der Türkei

Zu Frage Nr. 4 (Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der Zugewanderten, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und noch keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben?)

Lässt sich nicht seriös schätzen. Es dürfte aber eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen geben, die auf eine Antragstellung verzichten, da diese die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben- bzw. ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollen.

Zu Frage Nr. 5 (Werden Studienzeiten bei der Einbürgerung als gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt berechnet und anerkannt?)

Ja, Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium werden als rechtmäßiger Aufenthalt voll anerkannt. Zu beachten ist allerdings, dass eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium bei Beantragung der Einbürgerung nicht ausreichend ist.

Zu Frage Nr. 6 (Wie hoch ist die Einbürgerungsquote in Troisdorf im Vergleich zu anderen Städten in NRW?)

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Einbürgerungsquote anderer Kommunen nicht bekannt ist.

Zu Frage Nr. 7 (Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die Einbürgerungszahlen zu erhöhen und zu fördern. Gedenkt die Verwaltung, eine Kampagne bezüglich der Einbürgerung in Troisdorf durchzuführen?)

Bei Vorsprachen im „allgemeinen Ausländerbereich“ werden die Personen, die nach summarischer Prüfung die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, über die Möglichkeiten einer Antragstellung beraten. Eine Einbürgerungskampagne ist bislang nicht erfolgt.

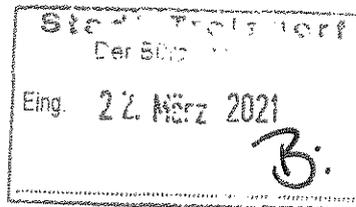
In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Anfrage zur Integrationsratssitzung am 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten für Einwanderung und Flüchtlinge geöffnet und ist zu einem Einwanderungsland geworden. Die Einbürgerungszahlen lassen jedoch trotz einiger Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts zu wünschen übrig. Auch im internationalen Vergleich sind die Einbürgerungsquoten in Deutschland relativ gering. Die niedrigen Einbürgerungszahlen sind sowohl mangelnder Willensbekundung der Politik als auch den in der kommunalen Praxis vielfach unzureichenden Personalausstattungen und mangelnder Information geschuldet.

Es gibt Menschen, die mittlerweile in dritter Generation in Deutschland leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit und kein Wahlrecht haben. Dies ist ein unbefriedigender Zustand und zeigt ein Defizit in unserer Demokratie. Es beeinträchtigt den Zusammenhalt der Gesellschaft. Einwanderungsländer zeichnen sich dadurch aus, dass sie Einwanderinnen und Einwanderern nach einer angemessenen Frist die vollen Staatsbürgerrechte gewähren. Die Staatsbürgerschaft ist grundlegend für die Integration sowohl des Individuums als auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Wir bitten die Verwaltung zur nächsten Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021 folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus Nicht-EU-Staaten leben in Troisdorf?
2. Wie viele Ausländer lassen sich jährlich in Troisdorf einbürgern? Bitte nach EU, Nicht-EU und Geschlecht auflisten.

3. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sich einbürgern zu lassen und Ausländer welcher Nationalität lassen sich am meisten in Troisdorf einbürgern?
4. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der Zugewanderten, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und noch keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben?
5. Werden die Studienzeiten bei der Einbürgerung als gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt berechnet und anerkannt?
6. Wie hoch ist die Einbürgerungsquote in Troisdorf im Vergleich zu anderen Städten in NRW?
7. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die Einbürgerungszahlen zu erhöhen und zu fördern? Gedenkt die Verwaltung, eine Kampagne bezüglich der Einbürgerung in Troisdorf durchzuführen

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage Ja
* federführendes Dezernat/Amt IV/1011 7/30
(Vorlagensteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter 50
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE's z.K. 23/10A
* Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR/ SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0684

nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Delegierten zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

An dieser Stelle soll den Delegierten des Integrationsrates Gelegenheit gegeben werden, den Integrationsrat über Sitzungen und Fachtagungen der überregionalen Gremien (z.B. des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen) zu informieren, die in der Zeitspanne zwischen zwei Integrationsratssitzungen stattfanden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0726

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Schulung der Integrationsratsmitglieder

Mitteilungstext:

Herr Erkan Zorlu bietet eine kostenfreie Schulung für Integrationsratsmitglieder an. Die Schulung findet am 19. Juni von 10:00 bis 14:00 Uhr im Rathaus statt. Die Integrationsratsmitglieder wurden darüber per E-Mail in Kenntnis gesetzt, woraufhin sich viele gemeldet haben. Es sind noch freie Plätze vorhanden. Falls jemand teilnehmen möchte, der sich bisher nicht gemeldet hat, kann das gerne formlos im Anschluss an die Sitzung bei Frau Vinayak tun.

Ihre Kontaktdaten lauten:

VinayakA@troisdorf.de, Tel.: 02241 900 651.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 27.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0784

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Inklusionsbeirat

Mitteilungstext:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 27.04.2021 die Benennung der Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Vorsitzende des Integrationsrates ist ordentliches Mitglied im Inklusionsbeirat der Stadt Troisdorf.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 25.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0766

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Asylbewerber*innen / Flüchtlinge
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021

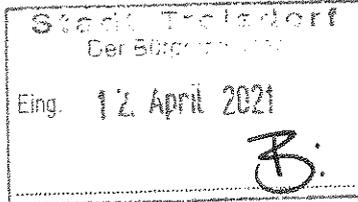
Mitteilungstext:

Als Anlage ist die Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23.03.2021 zum Thema „Asylbewerber*innen und Flüchtlinge“ beigefügt sowie die Beantwortung der verschiedenen Fragen im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf am 27.04.2021.

Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

23.3.2021



Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Fax

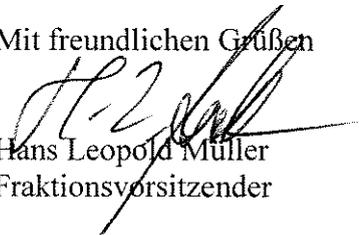
Betr.: Sitzung des Rates am 27.4.2021
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur/ in der o.a. Ratssitzung:

AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge

1. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge wurden der Stadt Troisdorf im 1.Quartal 2021 zugewiesen (bitte monatsgenaue Angabe)?**
2. **Wie sehen die Zahlen der zu erwartenden Zuweisungen des Landes NRW für das 2.Quartal 2021 aus?**
3. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Troisdorf leben aktuell in Sammel-/ Gemeinschaftsunterkünften/ Heimen o.ä. (bitte Angabe pro Sammel-/ Gemeinschaftsunterkunft/ Heim o.ä.)?**
4. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Troisdorf leben aktuell in Hotels/ pensionen o.ä. (bitte Angabe pro Hotel/ Pension o.ä.)?**
5. **Sind die AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Sammel-/ Gemeinschaftsunterkünften/ Heimen/ Hotels/ Pensionen o.ä. hinreichend über die kostenlosen Corona-Schnelltests 1-mal p.s. in Troisdorf informiert; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wie wurden/ werden sie informiert?**

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Fraktionsvorsitzender

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenraster) 1150
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
 - folgenden OE's z.K. 23102
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) HEA/Rat / SFRT

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 14.04.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0576

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: AsylbewerberInnen/Flüchtlinge
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021

Sachdarstellung:

Zu 1.

Der Stadt Troisdorf wurden im 1. Quartal drei Flüchtlinge, alle im Februar 2021 zugewiesen.

Zu 2.

Die Anzahl der Zuweisungen für das 2. Quartal kann erst nach Ablauf des Quartals mitgeteilt werden, da eine Zuweisung immer erst ca. eine Woche vor Ankunft in Troisdorf erfolgt.

Zu 3.

1	MFH 2 Parteien	15
2	Container	37
3	Wohnhaus 2 Whg	10
4	Wohnhaus 2 Whg	12
5	Wohnhaus	8
6	Container	34
7	Wohnhaus	4
8	Unterkunft	13
9	Unterkunft	15
10	Unterkunft	38
11	Wohnhaus	10
12	Wohnhaus	11
13	Wohnung	4
14	Wohnhaus	7
15	2 Wohnungen	11
16	Wohnhaus	8
17	MFH 3 Parteien	14
18	3 Wohnhäuser	20
19	Unterkunft	12
20	Unterkunft	13
21	Unterkunft	16

22	Wohnhaus	6
23	Wohnhaus	10
24	Wohnung	8
25	Unterkunft	18
26	Wohnung	4
27	Wohnhaus	5
28	Unterkunft	9
29	Unterkunft	7
30	Unterkunft	10
31	MFH	19
		408

Zu 4.

Eine Unterbringung in Hotels oder Pensionen erfolgt nicht.

Zu 5.

Die Bewohner der Unterkünfte werden wie alle anderen Einwohner der Stadt Troisdorf über die üblichen Medien, aber auch durch die Sozialarbeiter*innen, die Beratungsstellen und die Mitglieder des Netzwerkes Integration informiert, hier unter Anderem auch durch die Café Post des Café International.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0683

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Billigung der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat billigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 02.03.2021 in der Form, die im Ratsinformationssystem veröffentlicht wurde.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf in der derzeit geltenden Fassung billigt der Integrationsrat die Niederschrift seiner letzten Sitzung.

Zur Billigung steht an die Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 02.03.2021 sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären.

Über Änderungen entscheidet der Integrationsrat.

In der Niederschrift, die an die Integrationsratsmitglieder und Stadtverordnete in Papierform weitergeleitet wurde, ist ein Fehler unterlaufen. Die Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit lautet korrekt: Majed Omar als ordentliches Mitglied und Cem Akgöz als sein Stellvertreter. Die Änderung wurde in der Niederschrift im Ratsinformationssystem erfasst.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0514

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Kontaktbeamter Muslimischer Institutionen der Kreispolizeibehörde
Rhein-Sieg
Antrag GRÜNE Liste vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen von Herrn Jürgen Weißberg zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In die heutige Sitzung des Integrationsrates wurde Herr Jürgen Weißberg, Kontaktbeamter für Muslimische Institutionen der Kreispolizeibehörde, eingeladen.

Er wird dem Gremium über seine Arbeit als Kontaktbeamter berichten.

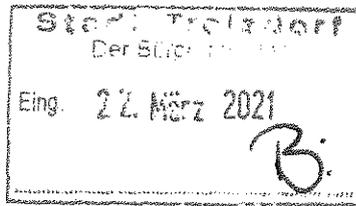
Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149



Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Kontaktbeamter Muslilmischer Institutionen der Kreispollzeibehörde Rhein Sieg**, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP den Kontaktbeamten für Muslimischen Institutionen der Kreispollzeibehörde des Rhein Sieg Kreises Herrn Jürgen Weißberg einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rote/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -auftrag

* federführendes Dezernat/Amt 1150
(Antragsteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13/10/1

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Integrationsrat SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0512

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen von Herrn Thomas Zirngibl zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

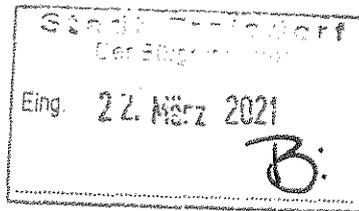
In die heutige Sitzung des Integrationsrates wurde Herr Thomas Zirngibl als Regionalbeauftragter der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis und Leiter der Polizeiwache Troisdorf eingeladen und wird zum Thema „Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW“ berichten.

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Einstellung von Migranten bei der Polizei NRW**“, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP den Einstellungsleiter der Polizei im Rhein Sieg Kreis einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) 1150
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13602
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 26.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0513

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:
Text zum Beschlussentwurf....

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz:0,00 €
Verbraucht:0,00 €
Noch verfügbar:0,00 €
Bedarf der Maßnahme:.....0,00 €
Erträge:.....0,00 €
Jährliche Folgekosten:.....0,00 €

Bemerkung:

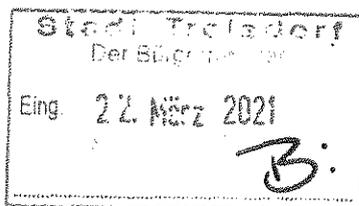
Sachdarstellung:
Text zum Sachverhalt....

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg Kreises , auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP die Leiterin der Stabstelle Kommunales Integrationszentrum Rhein Sieg Kreis Frau Antje Dinstühler einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag, -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Antragsteller) 1150

* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____

betreffenden OE's z.K. B101

Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR/ SF50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0725

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf
Antrag GRÜNE Liste Troisdorf vom 15. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt, eine*n Vertreter*in der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf in eine der nächsten Sitzungen des Integrationsrates einzuladen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

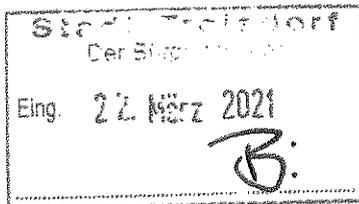
Die Grüne Liste im Integrationsrat beantragt, eine*n Vertreter*in der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf in eine der nächsten Sitzungen des Integrationsrates einzuladen

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149

Troisdorf, 15.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „**Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf**“, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP jemanden von der Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Troisdorf einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Aktas
Mitglied des Integrationsrates

Richts-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt ITB
(Vorlegensstellen)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13101

* Ausschuß/Pat (Schriftführung): IntegrationsR / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0724

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt auf Antrag der Grüne Liste im Integrationsrat, den Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins in eine der nächsten Integrationsratssitzungen einzuladen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

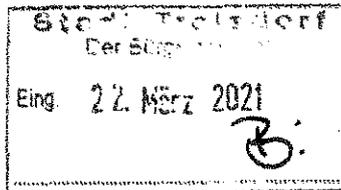
Die Grüne Liste im Integrationsrat beantragt, den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses in eine Sitzung einzuladen, um die Aufgaben des Partnerschaftsvereins den Mitgliedern des Integrationsrates zu erläutern.

Alexander Biber
Bürgermeister

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
 Bürgermeister
 Alexander Biber
 Stadt Troisdorf
 Rathaus



Salih Ünal
 Vorsitzender des Integrationsrates
 Telefon: (02241) 9753015
 Telefax: (02241) 9957149
 Troisdorf, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorstellung des Partnerschaftsvereins Troisdorf, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung möge den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses in die Sitzung einladen, um die Aufgaben des Partnerschaftsvereins den Mitgliedern des IR zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


 Salih Ünal
 Vorsitzender des Integrationsrates


 Saniye Akbas
 Mitglied des Integrationsrates

- Rat/- Ausschuss/- Bürger/- Antrag/- antrag
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) IV/13
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/01
 - folgenden OE's z.K. IntegrationsR /
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 31.03.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0528

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Jugendbüro für Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf
hier: Antrag GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 15. März
2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt auf Antrag der GRÜNE Liste Troisdorf vom
15.03.2021, die Vertreter*innen des Jugendbüros zu ihren aktuellen
Aufgabenschwerpunkten zu hören.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Frau Brandt und Herr Stednitz vom Jugendbüro für Ausbildung und Beruf werden in
der Sitzung über die Arbeit des Jugendbüros berichten und für Fragen zur Verfügung
stehen.

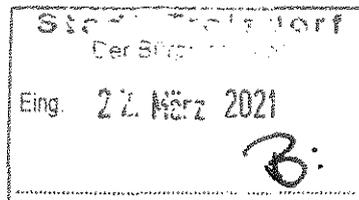
Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin IV

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149

Troisdorf, 15.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Jugendbüro für
Ausbildung und Beruf der Stadt Troisdorf, auf die Tagesordnung der nächsten
Sitzung am 10.06.2021 des Integrationsrates der Stadt Troisdorf.

Die Verwaltung wird gebeten zu diesem TOP die Ansprechpartner für das Jugendbüro
Frau Nagel-Meier und oder Frau Brandt und oder Herrn Stednitz einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates

Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt IV / 51/9a
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 23/01

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR / 5F 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 03.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0646

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates
Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat in der vorliegenden Fassung.

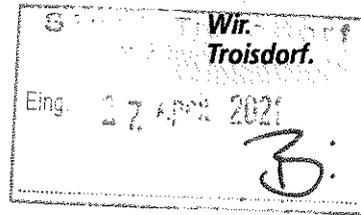
Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Um seine eigenständige Stellung als Gremium zu betonen, wird die Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung für den Integrationsrat dokumentiert. Bisher galt die Geschäftsordnung des Rates für den Integrationsrat. Mit dem Antrag der CDU Fraktion wurde eine Geschäftsordnung vorgelegt, die in vorliegender Fassung in der Anlage beschlossen werden soll.

Alexander Biber
Bürgermeister



CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20

Telefon: 0 22 41 – 900 777

Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de

www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr

Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 27. April 2021

Antrag

Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung des Integrationsrates

Beschluss:

Der Integrationsrat beschließt eine eigene Geschäftsordnung in der als Anlage beigelegten Form zu verabschieden.

Begründung:

Durch die Verabschiedung einer eigenständigen Geschäftsordnung dokumentiert der Integrationsrat als freigewähltes Gremium zur Vertretung der Interessen der Migrantinnen und Migranten in Troisdorf seine eigenständige Stellung. Die Geschäftsordnung orientiert sich dabei an der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse in der Stadt Troisdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Türkay Ceyhan

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antstellte Vorsitzende

• federführendes Dezernat/Amt Integrationsrat 5/50
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Integrationsrat 15/F 50

Geschäftsordnung des Integrationsrates

§1

Ziele und Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertritt die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung und Teilhabe an kommunalen Prozessen zu ermöglichen, um dadurch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu schaffen. Ihm kommt die Möglichkeit zu, sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Migration zu beteiligen. Er äußert sich auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen Kulturen ergeben.

Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat in der Regel 4 am im Jahr, bei Bedarf auch häufiger ein. Der Zeitpunkt der Sitzungen des Integrationsrates soll sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse orientieren.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer Einladung gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an alle Mitglieder des Integrationsrates. Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Arbeitstag vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Zuständigen zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Zuständigen zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.

(3) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Anträge und Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge oder Anfragen zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 12. Arbeitstag vor der Sitzung einzureichen.

(3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Mündliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich einzureichen.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

- (1) Mitglieder und weitere Teilnehmer/innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit möglich sollte eine Vertretung informiert werden.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn dies mit dem Interesse der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe für die Ausschließung bestehen oder der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte durch Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache durch Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende..

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch eines seiner Mitglieder festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist insbesondere in den interkulturellen Grundsatzangelegenheiten und dem interkulturellen Maßnahmenprogramm sowie der Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Beratungsfolge aufzunehmen. Er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung des jeweils zuständigen Fachausschusses und des Rates.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Integrationsrates sind dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat er den Raum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsratsmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Integrationsrates fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet.

§ 13

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Auf das Wort kann verzichtet werden.
- (2) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (3) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Rat,
 - d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,

- e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung einer Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.

§ 15

Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge, die abgelehnt sind oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Haben sich die Integrationsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion in die Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Integrationsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen und die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die der stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend dem D'Hondt-Verfahren vergeben.

§ 20

Entsendung in Gremien

(1) Der Integrationsrat entsendet zwei Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/innen als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates und ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates.

(2) Hat der Integrationsrat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

§ 21

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Troisdorf, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Mündliche Zusatzfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung sind zulässig.

§ 22

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er/Sie kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der/die Vorsitzende seinen/ihren Platz verlässt.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben

Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.

(2) Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat vorzustellen.

(3) Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Beratungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen.

§ 26

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Integrationsrates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 27

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- g) die ergangenen Ordnungsmaßnahmen

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Zudem soll sie im Wechsel aller Mitglieder jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mituntersrieben werden. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Allen Mitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

§ 29

Entschädigungen

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 30

Haushaltsangelegenheiten

- (1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 31

Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 32

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Abs. 1 werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet und sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von Amts wegen zu verfolgen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sinngemäß.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Troisdorf in Kraft.

Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 10.06.2021

§1

Ziele und Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertritt die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung und Teilhabe an kommunalen Prozessen zu ermöglichen, um dadurch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu schaffen. Ihm kommt die Möglichkeit zu, sich in allen wichtigen Angelegenheiten der Migration zu beteiligen. Er äußert sich auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen Kulturen ergeben. Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat in der Regel vier Mal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger ein. Der Zeitpunkt der Sitzungen des Integrationsrates soll sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse orientieren.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer Einladung gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an alle Mitglieder des Integrationsrates. Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Werktag vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Bürgermeister zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Bürgermeister zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.
- (3) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Anträge und Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge oder Anfragen zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 12. ~~Werktag~~~~Arbeits~~tag vor der Sitzung einzureichen.
- (3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens ~~fünf Werk~~~~tage~~~~drei~~ ~~Arbeits~~stage vor der Sitzung einzureichen. Mündliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich einzureichen.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

- (1) Mitglieder und weitere Teilnehmer/innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit möglich sollte eine Vertretung informiert werden.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn dies mit dem Interesse der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe für die Ausschließung bestehen oder der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte durch Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache durch Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch eines seiner Mitglieder festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist insbesondere in den interkulturellen Grundsatzangelegenheiten und dem interkulturellen Maßnahmenprogramm sowie der Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Beratungsfolge aufzunehmen. Er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung des jeweils zuständigen Fachausschusses und des Rates.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Integrationsrates sind dem zuständigen Fachausschuss oder Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch ~~Handheben~~~~Handaufheben~~. Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrats sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat ~~eSe~~ den Raum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Integrationsratsmitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Integrationsrates fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. § 12 Abs. 1 1. HS. findet entsprechend Anwendung.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet.

§ 13

Redeordnung

(1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Auf das Wort kann verzichtet werden.

(2) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(3) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch HebenAufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Rat,
- d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung einer Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ~~wird darf noch~~ je einem Redner die Möglichkeit gegeben, dass ein Integrationsratsmitglied für und Wider des Antrages darzulegen. Anschließend gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge ~~wird nach Absatz 1 lit. a bis g~~ ist in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge abgestimmt ~~lit. a, b, c usw. abzustimmen.~~

§ 15

Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen.

(3) Anträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge, die abgelehnt sind oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Haben sich die Integrationsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion in die Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger

Einwohner mit beratender Stimme geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Integrationsrates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen und die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die der stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend dem D'Hondt-Verfahren vergeben.

§ 20

Entsendung in Gremien

(1) Der Integrationsrat entsendet zwei Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/innen als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates und ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates.

(2) Hat der Integrationsrat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

§ 21

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Troisdorf, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Mündliche Zusatzfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung sind zulässig.

§ 22

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der

Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er/Sie kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der/die Vorsitzende seinen/ihren Platz verlässt.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.

(2) Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat vorzustellen.

(3) Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Beratungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen.

§ 26

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Integrationsrates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 27

Niederschrift

(1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates;
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
- d) die behandelten Beratungsgegenstände;
- e) die gestellten Anträge;
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen;
- g) die ergangenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Zudem soll sie im Wechsel aller Mitglieder jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mitunterschrieben werden. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Allen Mitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

§ 29

Entschädigungen

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 30

Haushaltsangelegenheiten

(1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel.

(2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 31

Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 32

Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Abs. 1 werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet und sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von Amts wegen zu verfolgen.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sinngemäß.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Troisdorf in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 07.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0679

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Ausschussbesetzungen
Antrag GRÜNE Liste im Integrationsrat vom 05. Mai 2021

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat schlägt folgende Mitglieder für nachstehende Ausschüsse des Rates vor:

<u>Ausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.
Ausschuss für	1. 2.	1. 2.

Sachdarstellung:

Die Grüne Liste im Integrationsrat hat mit Ihrem Antrag vom 05.05.2021 Ausschussbesetzungen beantragt.

Alexander Biber
Bürgermeister

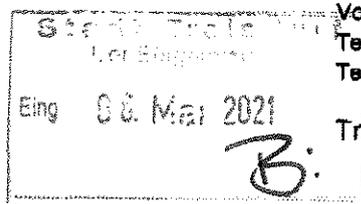
TOP-Nr.: Ö 9

RÖNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus

Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 05.05.2021



Antrag zur Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021
- Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der **GRÜNE Liste** bitten wir Sie, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung zu setzen:

- Ausschussumbesetzungen

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegende/r Stelle) I/50
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Collungnahme an federführendes Amt) COIV/23
- folgenden OB's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Integrationsrat / SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0686

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Vergabe eines Förderpreises für Integration

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt die Vergabe des Förderpreises für Integration entsprechend des als Anlage beigefügten Entwurfs der Verwaltung für die „Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Integration“.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021
Sachkonto/Investitionsnummer: 5291270
Kostenstelle/Kostenträger: 00005040/05030901
Gesamtansatz: 5000,00 €
Verbraucht: 3500,00 €
Noch verfügbar: 1500,00 €
Bedarf der Maßnahme: 1000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Sachdarstellung:

Der Integrationsrat beschloss in seiner Sitzung vom 02.03.2021, jährlich einen Förderpreis für Integration zu vergeben. Entsprechend des Beschlusses vom 02.03.2021 wurden die Richtlinien zur Vergabe des Förderpreises unter Ziffer 5 ergänzt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Richtlinien über die Vergabe eines Förderpreises für Integration

1. Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf vergibt ab dem Jahr 2021 jährlich einen mit insgesamt 1.000 € dotierten Förderpreis für Integration.
2. Hierzu kann jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen bis zum 30.08. eines jeden Jahres Vorschläge an den Bürgermeister der Stadt Troisdorf einreichen. Vorgeschlagen werden kann ebenfalls jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Troisdorf hat sowie Troisdorfer Schulen und Schulklassen.
3. Der Förderpreis für Integration kann jährlich an bis zu drei Personen oder Gruppen unter Aufteilung des Betrages von 1.000 € vergeben werden.
4. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Engagement ehrenamtlich im Bereich Integration wie folgt ausüben:

Identifikationsstiftende Projekte oder Aktionen, die insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Stadt Troisdorf, ihre Geschichte und ihre Traditionen nahebringen und dadurch besonders zur Integration beitragen.

5. Die Förderung gleicher Inhalte für mehrere Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren sowie die Förderung derselben Preisträger*innen in aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig.
6. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet der Integrationsrat. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister oder einer/einem von ihm benannten Vertreter*in, der/des Leiterin/Leiters des Sozial- und Wohnungsamtes sowie der/des Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters des Sachgebietes Migration und Integration bereitet die Entscheidung vor.
7. Neben der Vergabe des Geldpreises wird als Zeichen der Anerkennung eine gerahmte Urkunde ausgehändigt, die gemeinsam vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Integrationsrates unterzeichnet wird.
8. Die Preisverleihung erfolgt regelmäßig im vierten Quartal eines jeden Jahres in repräsentativem Rahmen.
9. Die Richtlinien können auf Antrag der dem Integrationsrat angehörenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Integrationsrat mit einfacher Mehrheit.
10. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40

Datum: 31.03.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0526

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt
hier: Anfragen GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Sachdarstellung:

Die GRÜNE-Liste Troisdorf im Integrationsrat stellt die als **Anlage 1** beigefügte Anfrage.

Die Beurlaubung vom Unterricht regelt sich nach Ziffer 3 des Runderlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABl.NRW. S. 354). Dieser Erlass ist als **Anlage 2** beigefügt. Ziffer 3 beinhaltet einen Katalog von Ereignissen, für die die Schulleitung eine Beurlaubung aussprechen kann. Die nach Ziffer 3.7 möglichen religiösen Feiertage sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Zu Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien nimmt Ziffer 5.4 eindeutig Stellung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in der Schulzeit uneingeschränkt die Schulpflicht gilt. Anträge, die offensichtlich nur der Verlängerung der Schulferien aus den unter Ziffer 5.4 genannten Gründen dienen sollen, können von den Schulleitungen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/30

Datum: 31.03.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0529

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Einwanderung und Einbürgerungen

hier: Anfragen der GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

Sachdarstellung:

Zu Frage Nr. 1 (Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus Nicht-EU-Staaten leben in Troisdorf)?

Aktuell (Stand 01.05.2021) leben 7.155 Personen aus Nicht-EU-Staaten in Troisdorf.

Zu Frage Nr. 2 (Wie viele Ausländer lassen sich jährlich in Troisdorf einbürgern?
Aufgliederung nach EU, Nicht-EU und Geschlecht)

Übersicht der Einbürgerung der Jahre 2017 – 2020

2017

Einbürgerungen: 167, aus EU-Staaten: 48, aus Nicht-EU-Staaten: 119

Männlich: 80

Weiblich: 87

2018

Einbürgerungen: 176, aus EU-Staaten: 64, aus Nicht-EU-Staaten: 112

Männlich: 88

Weiblich: 88

2019

Einbürgerungen: 153, aus EU-Staaten: 45, aus Nicht-EU-Staaten: 108

Männlich: 69

Weiblich: 84

2020

Einbürgerungen: 104, aus EU-Staaten: 28, aus Nicht-EU-Staaten: 76

Männlich: 55

Weiblich: 49

Zu Frage Nr. 3 Teil 1 (Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sich einbürgern zu lassen)

Die Einbürgerung richtet sich in der Regel nach den §§ 8, 9, 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

1. § 10 StAG, Regeleinbürgerung

Hierfür müssen insbesondere nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von 8 Jahren (grundsätzlich ununterbrochen), Verkürzung der benötigten Aufenthaltszeit durch einen erfolgreichen Integrationskurs auf 7 Jahre
- Der Besitz von Duldungszeiten bleibt unberücksichtigt
- Gültiger Nationalpass oder ID-Karte (bei EU-Bürgerin) bei Antragstellung
- Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, belegbar durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Straffreiheit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Wirtschaftliche Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts)
- Evtl. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

2. § 9 StAG, Einbürgerung des Ehegatten/Lebenspartners eines deutschen Staatsangehörigen:

Hierfür müssen insbesondere nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von 3 Jahren (grundsätzlich ununterbrochen)
- Bestand der Ehe/Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet seit mindestens 2 Jahren
- Besitz eines Aufenthaltsrechts
- Gültiger Nationalpass oder ID-Karte (bei EU-Bürgern) bei Antragstellung
- Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, belegbar durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest oder ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, bei Minderjährigen vor Erreichen des

Schulabschlusses durch 4 Versetzungszeugnisse

- Straffreiheit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Wirtschaftliche Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts)
- Evtl. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
- Zusätzlich Voraussetzungen des § 8 Abs.1 StAG

3. § 8 StAG, Einbürgerung bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses

z. Bsp. Einbürgerung eines/r erfolgreichen Sportlers/Sportlerin

Zu Frage Nr. 3 Teil 2 (Die Ausländer welcher Nationalität lassen sich am meisten in Troisdorf einbürgern?)

Staatsbürger der Türkei

Zu Frage Nr. 4 (Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der Zugewanderten, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und noch keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben?)

Lässt sich nicht seriös schätzen. Es dürfte aber eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen geben, die auf eine Antragstellung verzichten, da diese die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben- bzw. ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollen.

Zu Frage Nr. 5 (Werden Studienzeiten bei der Einbürgerung als gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt berechnet und anerkannt?)

Ja, Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium werden als rechtmäßiger Aufenthalt voll anerkannt. Zu beachten ist allerdings, dass eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium bei Beantragung der Einbürgerung nicht ausreichend ist.

Zu Frage Nr. 6 (Wie hoch ist die Einbürgerungsquote in Troisdorf im Vergleich zu anderen Städten in NRW?)

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Einbürgerungsquote anderer Kommunen nicht bekannt ist.

Zu Frage Nr. 7 (Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die Einbürgerungszahlen zu erhöhen und zu fördern. Gedenkt die Verwaltung, eine Kampagne bezüglich der Einbürgerung in Troisdorf durchzuführen?)

Bei Vorsprachen im „allgemeinen Ausländerbereich“ werden die Personen, die nach summarischer Prüfung die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, über die Möglichkeiten einer Antragstellung beraten. Eine Einbürgerungskampagne ist bislang nicht erfolgt.

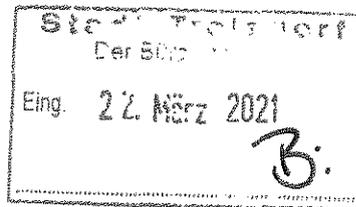
In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus



Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates
Telefon: (02241) 9753015
Telefax: (02241) 9957149
Troisdorf, 10.03.2021

Anfrage zur Integrationsratssitzung am 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten für Einwanderung und Flüchtlinge geöffnet und ist zu einem Einwanderungsland geworden. Die Einbürgerungszahlen lassen jedoch trotz einiger Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts zu wünschen übrig. Auch im internationalen Vergleich sind die Einbürgerungsquoten in Deutschland relativ gering. Die niedrigen Einbürgerungszahlen sind sowohl mangelnder Willensbekundung der Politik als auch den in der kommunalen Praxis vielfach unzureichenden Personalausstattungen und mangelnder Information geschuldet.

Es gibt Menschen, die mittlerweile in dritter Generation in Deutschland leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit und kein Wahlrecht haben. Dies ist ein unbefriedigender Zustand und zeigt ein Defizit in unserer Demokratie. Es beeinträchtigt den Zusammenhalt der Gesellschaft. Einwanderungsländer zeichnen sich dadurch aus, dass sie Einwanderinnen und Einwanderern nach einer angemessenen Frist die vollen Staatsbürgerrechte gewähren. Die Staatsbürgerschaft ist grundlegend für die Integration sowohl des Individuums als auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

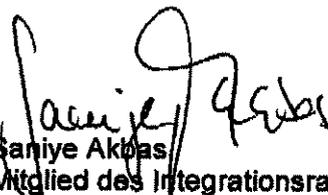
Wir bitten die Verwaltung zur nächsten Sitzung des Integrationsrates am 10.06.2021 folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus Nicht-EU-Staaten leben in Troisdorf?
2. Wie viele Ausländer lassen sich jährlich in Troisdorf einbürgern? Bitte nach EU, Nicht-EU und Geschlecht auflisten.

3. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sich einbürgern zu lassen und Ausländer welcher Nationalität lassen sich am meisten in Troisdorf einbürgern?
4. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der Zugewanderten, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und noch keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben?
5. Werden die Studienzeiten bei der Einbürgerung als gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt berechnet und anerkannt?
6. Wie hoch ist die Einbürgerungsquote in Troisdorf im Vergleich zu anderen Städten in NRW?
7. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die Einbürgerungszahlen zu erhöhen und zu fördern? Gedenkt die Verwaltung, eine Kampagne bezüglich der Einbürgerung in Troisdorf durchzuführen

Mit freundlichen Grüßen


Salih Ünal
Vorsitzender des Integrationsrates


Saniye Akbas
Mitglied des Integrationsrates

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage Ja
* federführendes Dezernat/Amt IV/1011 7/30
(Vorlagensteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter 50
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE's z.K. 23/10A
* Ausschuß/Rat (Schriftführung) IntegrationsR/SF 50

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 11.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0684

nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien

Beschlussentwurf:
Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Delegierten zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
An dieser Stelle soll den Delegierten des Integrationsrates Gelegenheit gegeben werden, den Integrationsrat über Sitzungen und Fachtagungen der überregionalen Gremien (z.B. des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen) zu informieren, die in der Zeitspanne zwischen zwei Integrationsratssitzungen stattfanden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 17.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0726

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Schulung der Integrationsratsmitglieder

Mitteilungstext:

Herr Erkan Zorlu bietet eine kostenfreie Schulung für Integrationsratsmitglieder an. Die Schulung findet am 19. Juni von 10:00 bis 14:00 Uhr im Rathaus statt. Die Integrationsratsmitglieder wurden darüber per E-Mail in Kenntnis gesetzt, woraufhin sich viele gemeldet haben. Es sind noch freie Plätze vorhanden. Falls jemand teilnehmen möchte, der sich bisher nicht gemeldet hat, kann das gerne formlos im Anschluss an die Sitzung bei Frau Vinayak tun.

Ihre Kontaktdaten lauten:

VinayakA@troisdorf.de, Tel.: 02241 900 651.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 27.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0784

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Inklusionsbeirat

Mitteilungstext:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 27.04.2021 die Benennung der Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Vorsitzende des Integrationsrates ist ordentliches Mitglied im Inklusionsbeirat der Stadt Troisdorf.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 25.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0766

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

Betreff: Asylbewerber*innen / Flüchtlinge
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021

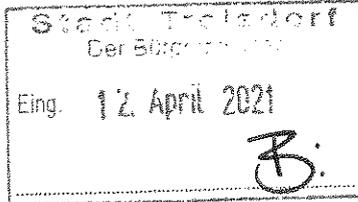
Mitteilungstext:

Als Anlage ist die Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 23.03.2021 zum Thema „Asylbewerber*innen und Flüchtlinge“ beigefügt sowie die Beantwortung der verschiedenen Fragen im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf am 27.04.2021.

Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

23.3.2021



Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Fax

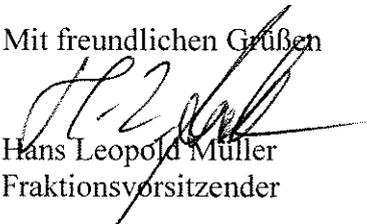
Betr.: Sitzung des Rates am 27.4.2021
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur/ in der o.a. Ratssitzung:

AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge

1. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge wurden der Stadt Troisdorf im 1.Quartal 2021 zugewiesen (bitte monatsgenaue Angabe)?**
2. **Wie sehen die Zahlen der zu erwartenden Zuweisungen des Landes NRW für das 2.Quartal 2021 aus?**
3. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Troisdorf leben aktuell in Sammel-/ Gemeinschaftsunterkünften/ Heimen o.ä. (bitte Angabe pro Sammel-/ Gemeinschaftsunterkunft/ Heim o.ä.)?**
4. **Wie viele AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Troisdorf leben aktuell in Hotels/ pensionen o.ä. (bitte Angabe pro Hotel/ Pension o.ä.)?**
5. **Sind die AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge in Sammel-/ Gemeinschaftsunterkünften/ Heimen/ Hotels/ Pensionen o.ä. hinreichend über die kostenlosen Corona-Schnelltests 1-mal p.s. in Troisdorf informiert; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wie wurden/ werden sie informiert?**

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Fraktionsvorsitzender

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenraster) 1150
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
 - folgenden OE's z.K. 23102
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) HEA/Rat / SF 21

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 14.04.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0576

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: AsylbewerberInnen/Flüchtlinge
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 23. März 2021

Sachdarstellung:

Zu 1.

Der Stadt Troisdorf wurden im 1. Quartal drei Flüchtlinge, alle im Februar 2021 zugewiesen.

Zu 2.

Die Anzahl der Zuweisungen für das 2. Quartal kann erst nach Ablauf des Quartals mitgeteilt werden, da eine Zuweisung immer erst ca. eine Woche vor Ankunft in Troisdorf erfolgt.

Zu 3.

1	MFH 2 Parteien	15
2	Container	37
3	Wohnhaus 2 Whg	10
4	Wohnhaus 2 Whg	12
5	Wohnhaus	8
6	Container	34
7	Wohnhaus	4
8	Unterkunft	13
9	Unterkunft	15
10	Unterkunft	38
11	Wohnhaus	10
12	Wohnhaus	11
13	Wohnung	4
14	Wohnhaus	7
15	2 Wohnungen	11
16	Wohnhaus	8
17	MFH 3 Parteien	14
18	3 Wohnhäuser	20
19	Unterkunft	12
20	Unterkunft	13
21	Unterkunft	16

22	Wohnhaus	6
23	Wohnhaus	10
24	Wohnung	8
25	Unterkunft	18
26	Wohnung	4
27	Wohnhaus	5
28	Unterkunft	9
29	Unterkunft	7
30	Unterkunft	10
31	MFH	19
		408

Zu 4.

Eine Unterbringung in Hotels oder Pensionen erfolgt nicht.

Zu 5.

Die Bewohner der Unterkünfte werden wie alle anderen Einwohner der Stadt Troisdorf über die üblichen Medien, aber auch durch die Sozialarbeiter*innen, die Beratungsstellen und die Mitglieder des Netzwerkes Integration informiert, hier unter Anderem auch durch die Café Post des Café International.

Alexander Biber
Bürgermeister

